

§343 Abs. 13 Digi-G in Verbindung mit dem
Gesundheitsdatennutzungsgesetz: Besondere Hinweispflicht auf das
Widerspruchsrecht gilt vor der Speicherung von potenziell
diskriminierenden oder stigmatisierenden Daten, wie beispielsweise (..) **psychischen Erkrankungen**

Zweifelslos hat ein Facharztpraxis für Psychiatrie und Psychotherapie, welche im Kern natürlich Menschen mit psychischen Erkrankungen behandelt, somit besondere Aufklärungspflicht im Sinne des Gesetzgebers im Hinblick insbesondere auf die Risiken der Datenspeicherung in der elektronischen Patientenakte (ePA).

Zum Punkt 1) ist anzumerken, dass hier sämtliche zur Kenntnis gelangte Informationen von Seiten der Krankenkassen und Bundesgesundheitsministerium ausführlich und fast ausschließlich auf die in deren vorrangigem Interesse geleitetet scheinenden potentiellen Vorteile einer ePA abhebt.

Im Gegensatz dazu werden die hiermit betrauten Praxen fast alleinig mit der Aufklärung über die derzeit unabweisbaren Risiken und Nachteile einer solchen hochsensiblen (aktuell auch zeitlich nicht begrenzten) Datenspeicherung beauftragt.

Um an dieser Stelle nicht unnötig noch mehr Text zu hinterlegen, verweisen wir auf die ausführlichen und guten aufklärenden Texte von <https://www.gesundheitsdaten-in-gefahr.de/> (und der Datei hier) und den ausführlichen Antworten auf <https://widerspruch-epa.de/haeufig-gestellte-fragen-faq/> , die wir uns in den wesentlichen Inhalten zu eigen im Sinne der uns übertragenen Aufklärungspflicht machen.

Zu den relevanten Begrifflichkeiten im Einzelnen (mit Erläuterungen)

Wer hat Zugriff auf die Daten, sofern der Patient nicht widerspricht?

Zugriffsberechtigte Personen laut § 352 SGB V sind, sofern sie in einem Behandlungsverhältnis mit dem Patienten stehen:

1. Ärzte,
2. deren Arztgehilfen inkl. Azubis,
3. Zahnärzte,
4. deren Zahnarztgehilfen inkl. Azubis,
5. Apotheker,
6. deren Apothekergehilfen inkl. Azubis,
7. Psychotherapeuten,
8. deren Gehilfen inkl. Azubis,
9. Krankenpfleger und Kinderkrankenpfleger,
10. Altenpfleger,
11. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,

12. Kranken- und Altenpflegehelfer,
13. Hebammen,
14. Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Ernährungsberater oder Podologen),
15. deren Gehilfen inkl. Azubis,
16. Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst,
17. Mitarbeiter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes,
18. Fachärzte für Arbeitsmedizin und Betriebsärzte,
19. Notfallsanitäter.

Die Dauer der Zugriffsberechtigung beginnt mit dem Einstecken der elektronischen Gesundheitskarte des Patienten und beträgt für Berechtigte nach Ziffer 1-4 und 7-15 jeweils 90 Tage, für alle anderen 3 Tage (siehe SGB V § 342 Abs. 2 lit. I).

Patienten können den Zugriff für einzelne Dokumente, medizinische Fachbereiche oder Behandelnde sperren, siehe Welche Widerspruchsmöglichkeiten gegen die ePA gibt es?

Zusätzlich werden die Daten für Sekundärdatennutzung, z.B. für Forschung, Innovation und Statistik, an das Forschungsdatenzentrum-Gesundheit weitergegeben. Siehe auch Ausführungen auf dieser Seite.[Klick](#))

Welche Widerspruchsmöglichkeiten gegen die ePA gibt es? Widerspruch gegen ...Wo kann man widersprechen?

Widerspruch gegen ...

Anlage der ePA

bestehende ePA

Zugriff einzelner Behandelnder auf die ePA

Einstellen von Daten und Dokumenten durch Behandelnde | Bei Daten des Versicherten, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung des Versicherten geben kann, insbesondere zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen, müssen Behandelnde vor Übermittlung in die ePA auf das Widerspruchsrecht hinweisen. Für Gendaten ist eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten (schriftlich oder elektronisch) notwendig

Teilnahme am digital gestützten Medikationsprozess

Einstellen von E-Rezept-Daten

Einstellen von [Abrechnungsdaten](#) durch die Krankenkassen

Weitergabe aller ePA-Daten an das [Forschungsdatenzentrum Gesundheit](#) zur Sekundärnutzung (z.B. für Forschung, Innovation und Statistik). Es kann gegen alle oder auch nur gegen einzelne Nutzungszwecke [vgl. [SGB V § 303e](#)] widersprochen werden. (ab ePA Version 3.1, diese ist für 15.07.2025 angekündigt.)

Wo kann man widersprechen?

Krankenkasse

ePA-App,

Krankenkasse

ePA-App,

Ombudsstelle

Behandelnde

ePA-App,

Ombudsstelle

ePA-App,

Ombudsstelle

ePA-App,

Krankenkasse

ePA-App,

Ombudsstelle

Welcher weiteren Verarbeitung von Gesundheitsdaten können Versicherte widersprechen?

Unabhängig von der ePA dürfen die Krankenkassen künftig die Abrechnungsdaten ihrer Versicherten auswerten, um persönliche Gesundheitsrisiken zu erkennen und den Betroffenen mitzuteilen. Auf diese Weise können sich Krankenkassen mit Empfehlungen in die Behandlung ihrer Versicherten einmischen und dabei ihre eigenen Ziele verfolgen, z.B. Kosten zu sparen. Die Versicherten sind mindestens vier Wochen vor Beginn dieser Auswertung zu informieren und können auch schon vorher Widerspruch dagegen einlegen. Hierfür können Sie unseren Widerspruchsgenerator gegen Risikosuche benutzen.

Was sind die Abrechnungsdaten der Krankenkassen (auch „Leistungsdaten“ oder „Versorgungsdaten“ genannt)?

Nach jedem Arzt-, Therapeuten-, Apotheken- usw. Besuch eines Versicherten erhalten die Krankenkassen Daten zur Abrechnung der erbrachten Behandlungen oder Leistungen (einschließlich Diagnosen, Rezepte und andere Verordnungen). Diese Daten wurden früher durch die regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen **anonymisiert**, gehen aber seit Einführung der „Patientenquittung“ im Jahr 2012 personenbezogen an die Krankenkassen. Die Abrechnungsdaten werden zukünftig automatisiert in die ePA übertragen, so dass alle Behandelnden einen schnellen Gesamt-Überblick bekommen können.

Dies bedeutet aber auch, dass z.B. die Apotheke sehen kann, wenn **Sie in psychiatrischer Behandlung** sind oder Ihre Zahnärztin erfährt, wann Sie zuletzt beim Frauenarzt waren.

Dem Einstellen der Abrechnungsdaten in die ePA kann man widersprechen.

- Persönliche Anmerkung:

Es geht uns keinesfalls darum, dass Sie nicht wissen sollen, welche Leistungen wir für Ihre Behandlung zur Abrechnung ansetzten. Wie immer sind wir hier ganz transparent. Ohnehin ist es so, dass wir in einer psychiatrischen Praxis einen Bruchteil nur von dem, was an Leistungen tatsächlich erbracht wurde, auch bezahlt bekommen. Wie bei den meisten Fachärzten ist das Honorar pro Quartal und Patient (=Umsatz, von dem wir Personal, Mieten, Energie etc. bezahlen), was wir für Ihre Behandlung erhalten, ohnehin budgetiert, d.h. begrenzt und das ist öffentlich einsehbar. Das bedeutet, dass egal wie oft und wie lange sie in einem

Quartal hier Behandlungsleistungen und-Zeiten erfahren, ohnehin nur ein limitierter Umsatz erhalten wird. Dieses durchschnittliche Budget pro Patient und Quartal ist neben der Grundgebühr bei psychiatrischen Leistungen ab max. 20-30 Minuten Gespräch je 3 Monaten meist ohnehin bereits überschritten. Sie wissen, dass wir für Sie in der Regel deutlich mehr Arztleistungen erbringen.

Es geht bei diesen sog. Versorgungsdaten, welche in die ePa **bei Ihrem nicht vollständigen Widerspruch gegen Anlage der ePA** eingestellt werden, darum, dass jede der o.g. Berechtigten **automatisch an der Art der Abrechnungsziffern sehen wird und muss, in welcher Art -hier der psychiatrischen Behandlung Sie sich befinden!**-Wollen Sie das?

Unabhängig von der ePA dürfen die Krankenkassen künftig die Abrechnungsdaten (=sog. Versorgungsdaten) ihrer Versicherten **auswerten**, um persönliche Gesundheitsrisiken zu erkennen und den Betroffenen mitzuteilen. Auf diese Weise können sich Krankenkassen mit Empfehlungen in die Behandlung ihrer Versicherten einmischen und dabei ihre eigenen Ziele verfolgen, z.B. Kosten zu sparen. Die Versicherten sind mindestens vier Wochen vor Beginn dieser Auswertung zu informieren und können auch schon vorher Widerspruch dagegen einlegen.

Wenn Krankenkassen Abrechnungsdiagnosen in die ePA übermitteln, kann der Patient diese löschen oder seiner Kasse untersagen, solche Daten in die ePA hochzuladen?

Versicherten können gegenüber ihrer Krankenkasse erklären, dass sie die Abrechnungsdaten nicht in ihrer ePA haben möchten. Auch das Löschen oder Verbergen der Daten ist möglich.

Welche Widerspruchsmöglichkeiten gegen die ePA gibt es?

Unabhängig von der ePA dürfen die Krankenkassen künftig die Abrechnungsdaten ihrer Versicherten auswerten, um persönliche Gesundheitsrisiken zu erkennen und den Betroffenen mitzuteilen, siehe Welcher weiteren Verarbeitung von Gesundheitsdaten können Versicherte widersprechen?

(Falls Sie wissen wollen, was Ihre Krankenkasse über Sie gespeichert hat, können Sie eine Anfrage nach Art. 15 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellen. Hierfür können Sie einen Anfragegenerator benutzen.)

Was passiert mit eRezepten, die der Patient NICHT in der Medikationsliste der ePA sehen will, weil sie hochsensible Daten enthalten?

Einzelne Verordnungen können nicht ausgeblendet werden. Patienten haben aber die Möglichkeit, der Medikationsliste insgesamt zu widersprechen oder sie insgesamt zu verbergen. Beim Verbergen kann nur der Patient die Liste sehen.

- Persönliche Anmerkung:

Aus der Art der Ihnen verordneten Medikamente wird jedem der oben genannten Einsichtsberechtigten unmittelbar und sofort deutlich, dass Sie wegen psychischer Erkrankung behandelt werden.-Wollen Sie das?

Wie werden psychiatrische Medikamente gehandhabt?

In der Medikationsliste werden in der ePA ab 2025 alle Arzneimittel angezeigt, die der Patient per eRezept verschrieben bekommen hat. Wenn ein Patient nicht möchte, dass beispielsweise seine Medikamente zur Behandlung psychischer Erkrankungen sichtbar werden, kann er der Medikationsliste widersprechen – **allerdings nur gesamthaft**. Dann werden keine seiner Medikamente in der ePA gespeichert. Möglich ist auch, dass er die Medikationsliste komplett verbirgt. Dann kann nur er sie sehen.

- **Anmerkung:** Erst in den letzten Tagen (stand Oktober 2024) wurde durch die Leitung der für die elektronische Patientenakte verantwortlichen Stelle mitgeteilt, dass die Einstellung von z.B. teils sehr relevanten Betäubungsmittel (BTM) in die elektronische Patientenakte derzeit daran scheitern werde, weil im Haushalt des Bundesministeriums die Mittel für die Entwicklung der

elektronischen Verordnung von BTM absehbar nicht vorhanden sein. Eines der wichtigsten Argumente von dort für die ePA (angebliche Arzneimittelsicherheit zu jeder Zeit und für alle) scheitert an solchen wichtigen unausgereiften Dingen!

Ein wichtiges Argument der ePA-für alle-Befürworter:

Wie können Ärzte oder Rettungssanitäter bei einem Unfall beispielsweise die Medikationsliste und die Diagnosen einsehen, wenn der Patient nicht ansprechbar ist?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das noch nicht möglich. Die gematik arbeitet daran, einen mobilen Zugriff auf die ePA zu ermöglichen.

Anm: Die Entwicklung der bisherigen Form der unausgereiften und bedenklichen Form der ePA dauerte mehrere Jahrzehnte.

-Sie und ich können hoffen.

[Zu den näheren Ausführungsbestimmungen siehe hier \(Klick\).](#)

Wenn Sie nicht der Anlage der elektronischen Patientakte (ePA) in der jetzt beschlossenen Form widersprechen:

Die Daten werden dann zudem genauso automatisch an ein staatliches Forschungsdatenzentrum weitergeleitet, bald auch an den Europäischen Gesundheitsdatenraum. Wurde der Einrichtung einer ePA nicht generell widersprochen, muss hier jeweils einzeln aktiv Widerspruch eingelegt werden.

Bundesregierung, Krankenkassen und private Firmen wollen diese Daten nutzen, es geht um Standortvorteile der Gesundheitsökonomie, insbesondere der Pharmaindustrie.

Bisher haben Ihre Ärztin oder Ihr Arzt alles über Ihre Krankengeschichte entweder auf Papier oder in den Praxiscomputer geschrieben. Die Akten mussten 10 Jahre aufbewahrt werden und wurden dann geschreddert oder endgültig gelöscht. Jetzt aber sollen die Daten 100 Jahre in der ePA zentral gespeichert bleiben, so dass auch Ihre Nachkommen von Datenlecks betroffen sein können.

Wichtig: Selbst wenn Sie der Einrichtung einer ePA nicht widersprechen, aber sie nicht befüllen lassen, ist sie nicht leer. Krankenkassen stellen jetzt Diagnosen aus unseren Abrechnungen sowie erbrachte Leistungen ein, so dass beispielsweise Ihr Orthopäde/Zahnarzt/Apotheker oder andere Berechtigte sehen kann, dass sie eventuell eine psychiatrische Diagnose haben. Das kann zu Trugschlüssen und Stigmatisierung führen.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt dürfen nichts über ihre Krankengeschichte erzählen, weder Ihrem Arbeitgeber, noch Angehörigen, noch sonst jemandem. Das ist die Schweigepflicht. Ohne Schweigepflicht könnten Patientinnen und Patienten ihren Ärzten und Therapeuten nicht alles erzählen.

Dieses Patientengeheimnis gibt **es so jedoch nicht mehr mit automatischer ePA- Befüllung und Datenweiterleitung an Forschung und europäischen Gesundheitsdatenraum.**

(Quelle: <https://www.gesundheitsdaten-in-gefahr.de/>)

Zusammenfassung: Was können und müssen

Sie in dieser Praxis also tun?

Vor einer Behandlung hier müssen Sie hinsichtlich des politisch gewollten Umgangs mit einer elektronischen Patientenakte (ePA) eine aufgeklärte Haltung entwickeln und eine Entscheidung treffen

(Ausnahme: Notfälle. Aber: Ein "echter" Notfall in der psychiatrischen Praxis geht allerdings häufig ohnehin mit einer krankheitsbedingten erheblichen Einschränkung der Einwilligung- und Urteilsfähigkeit einher. Hierüber dürfen sich in den nächsten Jahren sich berufen fühlende Juristen einen Diskurs erlauben. In unserer Praxis wollen wir uns primär um Ihre Behandlung kümmern.)

1. Über die vermeintlichen Vorteile und Nutzen wurden Sie bereits hinreichend-dem gesetzlichen Auftrag folgend- durch Ihre Krankenversicherung informiert.

2. Der meiner Art der Praxis auferlegten Pflicht zur Aufklärung über die besonderen Risiken der elektronischen Patientenakte haben Sie meiner obenstehenden Aufklärung mit den darin befindlichen Links auf andere notwendige Aufklärungen erhalten, gelesen und verstanden und bestätigen dies mit Ihrer Entscheidung!

a) im nachfolgenden an die Praxis zugestellten Formular

b) durch Lesen und Verstehen der zusammenfassenden PDF und unterschriftlich zur eigenen Dokumentation unterzeichneten Zusammenfassung oder durch

c) Ihre hier in der Praxis wenigstens 2 Wochen vor dem dann erst für Sie reservierten Termin gelesenen und verstandenen und unterzeichneten Informationen in Papierform

3. In der aktuell gültigen Form der gesetzgeberischen Festlegungen können Sie sich in der jetzigen Konstruktion nur wirksam gegenüber den genannten Risiken schützen, wenn Sie der Anlage der elektronischen Patientenakte (ePA) insgesamt widersprechen bei Ihrer Krankenkasse. **Dies müssen Sie selbst gegenüber Ihrer Krankenkasse schriftlich erklären!**

Sie können dies-wenn Sie dies nach den hiermit erfolgten auch gesetzlich auferlegten Aufklärungspflichten wollen- leicht über den sog. Widerspruchs- Generator auf der Seite <https://widerspruch-epa.de/> tun.

4. Sie können auch gegenüber der Nutzung für den europäischen Gesundheitsdatenraum, der "forschenden" Pharmaindustrie und der Einstellung Ihrer Versorgungsdaten widersprechen (Auch dies müssen Sie selbst gegenüber Ihrer Krankenkasse schriftlich erklären.

5. Sie können auch nur gegenüber der in dieser Praxis gemachten Angaben in die elektronische Patientenakte (ePa) widersprechen. Dafür müssen Sie vor Behandlung eine Erklärung gegenüber der Praxis abgeben!). Auch hierzu verweisen wir auf den sog. Widerspruchs-Generator auf der Seite <https://widerspruch-epa.de/>.

6. Ihre Entscheidung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf eine Terminvergabe an Sie!

Vorsorglich seien Sie aber wie oben ausgeführt, dazu aufgeklärt, dass in dieser Praxis derzeit sehr ernsthaft erwogen wird, trotz sehr empfindlicher gesetzgeberischer Honorarsanktionen für die Praxis grundsätzlich dieser Form des uns immer wichtigen und besonderen Datenschutzes Ihrer Behandlung

entgegnetreten zu müssen durch Entkopplung von der sog. Telematikstruktur. Die dargestellten Risiken in der jetzigen Konstruktion werden deutlich höher als der Nutzen eingeschätzt, selbst wenn wir für Sie einzelne Vorteile z.B. im Bereich des elektronischen Rezeptes, wenn Sie evtl. aus weiterer Praxisentfernung hier anreisen müssten im Sinne des Umweltschutzes und zu Lasten unserer wesentlich längeren Bearbeitungszeit bei jedem Rezept für uns in Kauf nehmen.-Die Reduktion von Stigmatisierung und auch Diskriminierung bei Menschen mit psychischen Erkrankungen ist weiter vorrangiges und immanentes Anliegen dieser Praxis.-- Daraus würde dann aber für die besondere ePA-Begeisterten Patienten folgen: Psychiatrie-Behandlungen sind selten mit einem Kontakt abgeschlossen! Sie

nehmen hiermit zur Kenntnis und fühlen sich aufgeklärt darüber, dass eine nicht an die Telematikinfrastruktur angebundene Praxis auch keine elektronische Patientenakte mehr befüllt werden könnte. Es wird bei diesem Thema wohl aktuell so bleiben, dass in Zukunft ePa-Praxen und Nicht-EPA-Praxen die Versorgung übernehmen. Und wie immer betont ja auch hier der Gesetzgeber: Sie als PatientIn verfügen über das Ihnen nicht nehmbar Recht der aufgeklärten Freiwilligkeit!

Bitte füllen Sie das nachstehende Formular aus!:

Wir versuchen es Ihnen vor Ihrem nächsten Praxisbesuch ab 01.01.2025 leicht zu machen

§343 Abs. 13 Digi-G: Besondere Patientenaufklärungspflicht: elektronische

Patientenakte (ePA) in der psychiatrisch- psychotherapeutischen Praxis

Hiermit bestätige ich, dass ich die in §343 Abs. 13 benannten besonderen Aufklärungspflichten zu den Risiken der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxis Dr. med. U. Bohnet

des

Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digi-G) und des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes als den auf der Seite

<https://www.praxis-drbohnet.de/besondere-patientenaufklaerung-elektronische-patientenakte-epa.html>

in Verbindung mit

<https://www.praxis-drbohnet.de/elektronische-patientenakte-epa.html>

<https://www.gesundheitsdaten-in-gefahr.de/>

<https://widerspruch-epa.de/haeufig-gestellte-fragen-faq/>

zur Kenntnis genommen, gelesen und verstanden habe.

Bei einer Terminvereinbarung vor einem erstmaligen Termin wird meine Entscheidung hierzu immer erfragt werden und durch mich mit der Terminbestätigung erfolgen.

Hier gemachte Angaben zu Namen, Adresse und Versicherungsstatus entsprechen dem aktuellen und wahrheitsgemäßem Stand. Ich versichere, Veränderungen hierzu umgehend mitzuteilen.

Diese hiermit getroffene Vereinbarung gilt auch und in jedem Falle für Folgetermine. Der Zusendung einer ggf. notwendigen Bestätigung an die hier von mir wahrheitsgemäß angegebene Mail-Anschrift stimme ich ausdrücklich zu.

Die von mir hier gemachten Angaben werden Teil meiner Behandlungsakte. Etwaige Änderungen meiner Entscheidung zur elektronischen Patientenakte teile ich immer und ausschließlich schriftlich mit.

Vorname

Nachname

Name des gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Geburtsdatum
Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

PLZ

Stadt

Mail (bitte auf korrekte Mail-Adresse achten, hierüber erfolgt ggf. Nachricht an Si

Telefonnummer

Einwilligung zur Speicherung meiner Daten (Erforderlich)

Der Speicherung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Terminreservierungen und ggf. Zusendung von Rechnungen per Mail stimme ich zu. Darüber hinaus stimme ich der Datenschutzerklärung auf dieser Webseite zu. Meine Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

Aufklärung über elektronische Patientenakte-Als Psychiater und Psychotherapeut bin ich verpflichtet, Sie explizit über die Nutzen und Risiken aufzuklären. <https://praxis-drbohnet.de/elektronische-patientenakte-epa.html>

Ich betätige hiermit, dass ich die explizite Aufklärung zur Anlage der elektronischen Patientenakte (ePA) auf der Seite <https://praxis-drbohnet.de/elektronische-patientenakte-epa.html> und <https://www.praxis-drbohnet.de/besondere-patientenaufklaerung-elektronische-patientenakte-epa.html> in Verbindung mit den darin genannten Verweisen (Links) gelesen und verstanden habe. Dort finden sich auch Formulare, in denen Sie gegenüber Ihrer

Krankenkasse den Widerspruch zur Anlage einer elektronischen Patientenakte (ePA) erklären können oder die Nicht-Speicherung Ihrer Daten in der elektronischen Patientenakten gegenüber der Praxis erklären können. Die Erklärung zu meinem Umgang mit

meinen besonders sensiblen Daten mit der elektronischen Patientenakte (ePA), die Mitteilung über meinen Widerspruch gegen die Anlage einer ePA gegenüber der Krankenkasse oder auch der Nicht-Speicherung meiner Daten in die ePA, den Versorgungsdaten oder für Forschungsdaten an unbekannte Dritte sende ich der Praxis unterschrieben spätestens 2 Wochen vor dem Termin zu.

(Ausnahme: psychiatrischer Notfall)

Erklärung zur Einrichtung der ePA für alle

Hiermit widerspreche ich oder habe bereits widersprochen der Anlage der elektronischen Patientenakte (ePA) für meine Person (dies muss durch Pat. an Krankenkasse erfolgen- siehe Seite <https://www.praxis-drbohnet.de/besondere-patientenaufklaerung-elektronische-patientenakte-epa.html>). Hiermit widerspreche ich oder habe bereits widersprochen der Bereitstellung der elektronischen Versorgungs- bzw. Abrechnungsdaten (eAD) durch meine Krankenkasse in meine ePA.(dies muss durch Pat. an Krankenkasse erklärt werden- sh. <https://www.praxis-drbohnet.de/besondere-patientenaufklaerung-elektronische-patientenakte-epa.html>) Hiermit widerspreche ich oder habe bereits widersprochen der Übermittlung meiner persönlichen Daten an das ForschungsDatenZentrum (FDZ).(durch Pat. an Krankenkasse- siehe <https://www.praxis-drbohnet.de/besondere-patientenaufklaerung-elektronische-patientenakte-epa.html>) Hiermit widerspreche ich oder habe ich widersprochen der Nutzung meiner Medikationsdaten (wichtig Sie können nicht nur einzelnen Medikamenten widersprechen, die Sie für andere erkennbar als psychiatrisch behandelt machen Ich widerspreche aktuell nur der Speicherung von Daten aus meiner psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung (dies muss durch Pat. an Praxis Bohnet schriftlich erklärt werden) in die elektronische Patientenakte (ePA) Weitere Informationen unter <https://www.praxis-drbohnet.de/elektronische-patientenakte-epa.html> und <https://www.praxis-drbohnet.de/besondere-patientenaufklaerung-elektronische-patientenakte-epa.html>

Versicherung (hat keinen Einfluss auf die Terminvergabe als solche)

Gesetzliche Krankenkasse Privatversicherung (vorab vor Terminreservierung gesondert zu unterzeichnende Honorarvereinbarung wird u.U. zugesandt) Selbstzahler (vorab vor Terminreservierung gesondert zu unterzeichnende Honorarvereinbarung wird zugesandt)

Unterschrift und Datum